

Veröffentlichungspflichten 2025

Netzbereich NRM

Gesetz/ Verordnung § 23c Abs. 6 Nr. 4 EnWG
Veröffentlichungspflichten

(6) Betreiber von Gasverteilernetzen sind ferner verpflichtet, folgende netzrelevanten Daten unverzüglich und in geeigneter Weise, zumindest auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen:

4. im örtlichen Verteilnetz eine Karte, auf der schematisch erkennbar ist, welche Bereiche in einem Gemeindegebiet an das örtliche Gasverteilernetz angeschlossen sind.

Stand 31.12.2024

Gas-Verteil- und Anschlussnetz

Siehe Seite 2

Herausgeber:
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Solmsstraße 38
60486 Frankfurt am Main

-  Netzbereich NRM
-  Erdgasvertei- und
-anschlussnetz der NRM
-  Gemeindegrenzen
-  Bundesländergrenzen

Hessen

Bayern